

# RS Vwgh 1990/2/27 89/14/0255

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.02.1990

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §250 Abs1;

BAO §275;

## Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1990, 368;

## Rechtssatz

Die Bestimmtheit oder Bestimmbarkeit einer Erklärung in der Berufung, welche Änderungen beantragt werden, schließt aber neben der Erklärung, mit dem angefochtenen Bescheid nicht einverstanden zu sein, im Falle der teilweisen Anfechtung eines Bescheides die Erklärung mit ein, wie weit diese Anfechtung reicht (Hinweis E 23.10.1969, 1132/68).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989140255.X06

## Im RIS seit

27.02.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)